



Rat der  
Europäischen Union

089666/EU XXVII.GP  
Eingelangt am 11/02/22

Brüssel, den 27. Oktober 2021  
(OR. en)

12890/21  
PV CONS 31  
SOC 584  
EMPL 431  
SAN 604  
CONSOM 221

**ENTWURF EINES PROTOKOLLS**  
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION  
(Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)

ECCL, Luxemburg

15. Oktober 2021

## INHALT

### Seite

1. Annahme der Tagesordnung..... 3

### Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

2. Die Zukunft des Europäischen Semesters mit einer starken Rolle für die europäische Säule sozialer Rechte..... 3

3. Europäisches Semester ..... 3

- a) Vorrangige Herausforderungen im Beschäftigungsbereich: Kernbotschaften des Beschäftigungsausschusses auf der Grundlage des Jahresberichts über die Leistungen im Beschäftigungsbereich und des Anzeigers für die Leistungen im Beschäftigungsbereich ..... 3

- b) Zentrale soziale Herausforderungen: Kernbotschaften des Ausschusses für Sozialschutz auf der Grundlage der jährlichen Überprüfung des Anzeigers für die Leistungsfähigkeit des Sozialschutzes ..... 3

- c) Beschluss des Rates zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten ..... 4

4. Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Gender Mainstreaming im EU-Haushalt“ (Sonderbericht Nr. 10/2021 des EuRH) ..... 4

5. Annahme der A-Punkte ..... 5

- a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

- b) Liste der Gesetzgebungsakte

6. Sicherheit und Gesundheitsschutz im Mittelpunkt der Arbeit der Zukunft..... 6

### Sonstiges

7. a) Eine langfristige Vision für ländliche Gebiete..... 6

- b) Dreigliedriger Sozialgipfel (Brüssel, 20. Oktober 2021)..... 6

- c) Projekte zum Elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten (EESSI) und zum Europäischen Sozialversicherungspass (ESS PASS)..... 6

- ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... 7

\*\*\*

## 1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 12447/21 enthaltene Tagesordnung an.

### Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

## 2. Die Zukunft des Europäischen Semesters mit einer starken Rolle für die europäische Säule sozialer Rechte 12198/21 *Orientierungsaussprache*

Der Rat führte auf der Grundlage eines Vermerks des Vorsitzes (Dok. 12198/21) eine Orientierungsaussprache über die Zukunft des Europäischen Semesters mit einer starken Rolle der europäischen Säule sozialer Rechte. Die Ministerinnen und Minister befürworteten einstimmig die Rückkehr zu einem vollwertigen Semesterzyklus im Jahr 2022 und forderten eine starke Rolle des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) im Rahmen des Semesters.

## 3. Europäisches Semester

### a) Vorrangige Herausforderungen im Beschäftigungsbereich: Kernbotschaften des Beschäftigungsausschusses auf der Grundlage des Jahresberichts über die Leistungen im Beschäftigungsbereich und des Anzeigers für die Leistungen im Beschäftigungsbereich 11899/21 + ADD 1-2 *Billigung*

### b) Zentrale soziale Herausforderungen: Kernbotschaften des Ausschusses für Sozialschutz auf der Grundlage der jährlichen Überprüfung des Anzeigers für die Leistungsfähigkeit des Sozialschutzes 12174/21 + ADD 1-4 *Billigung*

Der Rat billigte die in den Dokumenten 11899/21 und 12174/21 enthaltenen Kernbotschaften des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz.

- c) **Beschluss des Rates zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten**  
**(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 148 Absatz 2 AEUV)**  
*Annahme*



12403/21  
12312/21  
+ ADD 1 REV 1

Der Rat nahm den Beschluss über die beschäftigungspolitischen Leitlinien (Dok. 12403/21) an.

Polen gab eine Erklärung für das Ratsprotokoll ab (siehe Anhang).

4. **Schlussfolgerungen zum Gender-Mainstreaming im EU-Haushalt**  
**(Sonderbericht Nr. 10/2021 des Rechnungshofs)**  
*Billigung*



12201/21 + COR 1  
+ ADD 1

Der Rat billigte die Schlussfolgerungen zum Sonderbericht Nr. 10/2021 des Europäischen Rechnungshofs über Gender-Mainstreaming im EU-Haushalt (Dok. 12201/21 + COR 1).

Ungarn und Polen gaben Erklärungen für das Ratsprotokoll ab (siehe Anhang).

## 5. Annahme der A-Punkte

- a) **Liste der Gesetzgebungsakte** (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union) 12708/21

### Wirtschaft und Finanzen

1. **Abänderungen des Europäischen Parlaments am Standpunkt des Rates zum Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022** [S] 12442/21  
FIN

*Nichtbilligung der Abänderung(en) des Europäischen Parlaments vom AStV (2. Teil) am 13.10.2021 gebilligt*

Der Rat bestätigte, dass er nicht alle Abänderungen an seinem Standpunkt zum Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 – sollten diese vom Parlament angenommen werden – billigen kann und billigte den Entwurf eines entsprechenden Schreibens an das Europäische Parlament (siehe Anlage zu Dok. 12442/21).

- b) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten** 12707/21

Der Rat nahm die in Dokument 12707/21 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an. Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

### Standpunkte der EU für internationale Verhandlungen

2. Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU im Rahmen des Helsinki-Übereinkommens in Bezug auf die Annahme einer Empfehlung zur Änderung von Anhang III Teil II des Übereinkommens [C] 12423/21 + COR 1  
+ **COR 2 (es)**  
+ ADD 1  
12169/21  
ENV  
*Annahme*  
vom AStV (1. Teil) am 13.10.2021 gebilligt

### Justiz und Inneres

13. Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung des Rechtshilfeabkommens EU-Japan 12479/1/21 REV 1  
+ REV 1 ADD 1  
12141/21  
+ **COR 1 (fi)**  
+ ADD 1  
+ **ADD 1 COR 1 (fi)**  
COPEN  
*Annahme*  
vom AStV (2. Teil) am 13.10.2021 gebilligt

6. **Sicherheit und Gesundheitsschutz im Mittelpunkt der Arbeit der Zukunft**  
*Orientierungsaussprache*

 12199/21

Der Rat führte auf der Grundlage eines Vermerks des Vorsitzes (Dok. 12199/21) eine Orientierungsaussprache über Sicherheit und Gesundheitsschutz im Mittelpunkt der Arbeit der Zukunft. Der Rat begrüßte den neuen strategischen Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2021-2027 und erörterte die Rolle der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz in der sich wandelnden Arbeitswelt, insbesondere im Hinblick auf die Ermöglichung nachhaltiger Arbeit im Laufe des gesamten Berufslebens.

**Sonstiges**

7. a) **Eine langfristige Vision für ländliche Gebiete**  
*Vorstellung durch die Kommission*



Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.

b) **Dreigliedriger Sozialgipfel (Brüssel, 20. Oktober 2021)**  
*Informationen des Vorsitzes und der Kommission*



Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes und der Kommission zur Kenntnis.

c) Projekte zum Elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten (EESSI) und zum Europäischen Sozialversicherungspass (ESS PASS)  
*Informationen der Kommission zum Sachstand*

12703/21

---

 Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)

 Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

 Besonderes Gesetzgebungsverfahren

Erklärungen zu den B-Punkten in Dokument 12447/21

**Europäisches Semester**

- c) **Beschluss des Rates zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten**  
(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage:  
**Artikel 148 Absatz 2 AEUV)**

*Annahme*

Zu B-Punkt 3

Buchstabe c:

**ERKLÄRUNG POLENS**

„Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundrecht verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Daher wird Polen Bezugnahmen auf die „Geschlechtergleichstellung“ bzw. „Gleichstellung der Geschlechter“ in dem Dokument als Gleichstellung von Frauen und Männern im Sinne des Artikels 2 des Vertrags über die Europäische Union sowie des Artikels 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auslegen.“

**Schlussfolgerungen zum Gender-Mainstreaming im EU-Haushalt**  
(Sonderbericht Nr. 10/2021 des EuRH)

Zu B- Punkt 4:

*Billigung*

**ERKLÄRUNG POLENS**

„Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundrecht verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Daher wird Polen die Formulierung „Geschlechtergleichstellung“ bzw. „Gleichstellung der Geschlechter“ im Einklang mit den Artikeln 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union und mit Artikel 8 und Artikel 157 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als Gleichstellung von Frauen und Männern auslegen. In Anbetracht dessen wird Polen andere Formulierungen, die den Begriff „Geschlecht“ enthalten, als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht im Einklang mit Artikel 10, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 157 Absätze 2 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auslegen.“

## ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn erklärt, dass die in diesen Schlussfolgerungen des Rates genannte Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025“ (im Folgenden „Strategie“) unter gebührender Beachtung der nationalen Zuständigkeiten und der besonderen Umstände eines jeden Mitgliedstaats auszulegen ist. Darüber hinaus erklärt Ungarn, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern in den Verträgen der Europäischen Union als Grundwert verankert ist. Ungarn gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des ungarischen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Daher legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht und den Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ als Bezugnahme auf die Gleichstellung von Männern und Frauen aus.“